

Berichterstatter Abg. Herold:

Abschnitt I.

Von den Gegenständen des Regalbergbaues und dem Rechte zu deren Verleihung und Gewinnung.

§. 1.

Gegenstände des Regalbergbaues.

Zum Bergregal gehören alle Mineralien, die wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind (metallische Mineralien).

§. 2.

Freierklärung des Bergbaues.

Die Auffuchung und Gewinnung derselben ist, unter den im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen, Jedermann freigegeben.

Es bedarf jedoch hierzu einer vom Staate ertheilten Erlaubniß. (Schürfen §. 33. Verleihen §. 51.)

Hierauf folgt die Vorlesung der Motiven zu §. 1 und 2*). Nach Vortrag derselben fährt der Berichterstatter Abg. Herold fort: Im Bericht heißt es:

An der Spitze des Entwurfs steht

§. 1.

das Princip der Regalität des Bergbaues in dem Sinne, daß das Recht zur Gewinnung metallischer Mineralien nur auf Grund einer vom Staate ertheilten Verleihung erworben und unter Aufsicht des Staates ausgeübt werden kann.

Von Erörterung der —

cf. Freiesleben, Darstellung der sächsischen Bergwerksverfassung, §. 2, Seite 14—16.

allerdings nicht zweifellosen Frage: inwieweit die Bergregalität positiv-rechtliche Begründung für sich habe? hat der Ausschuß — obschon demselben zu Beantwortung dieser Frage nicht allein die Bezugnahme auf Cap. IX. der goldenen Bulle, auf Art. 8 des westphälischen Friedensinstrum., auf Lib. I. Art. 32 des Sachsenspiegels in Verbindung mit der authentischen Interpretation durch die Const. 53. P. II., sondern auch die Hinweisung auf andere Beweisstellen (cf. Freiesleben a. a. D. §. 2, S. 11 fl.) hätte dienen können — doch um deswillen abgesehen, weil, wie auch in den Motiven S. 116 angeführt worden, das seit frühesten Zeiten und in allen deutschen Staaten bestandene und

cf. Weiske, Rechtslexicon Bd. I. sub voce „Bergrecht“ geschichtlich ausgebildete Verhältniß, nach welchem das Recht zu Gewinnung gewisser Mineralien von den Ausflüssen des Grundeigenthums ausgeschlossen worden, schon aus Rücksichten für die allgemeine Volkswohlfahrt und aus practischen, in den Motiven auseinandergesetzten Gründen vollkommen gerechtfertigt und geboten und wenigstens historisch vollständig anerkannt ist. Denn nur erst durch die Bergregalität — das Recht, vermöge dessen die Mineralien der Verfügung der Gesamtheit des Staates unterliegen, — in Verbindung mit Freierklärung des Bergbaues und Specialverleihungen konnte

*) Da dieser Gesetzentwurf, nebst Motiven und Beilagen, durch Verbreitung einer entsprechenden Anzahl Exemplare theils auf dem Wege des Buchhandels, theils durch unmittelbare Zusendung an verschiedene Gewerke und Sachverständige bereits zur öffentlichen Kenntniß gelangt ist, so findet die Redaction der Landtagsmittheilungen sich veranlaßt, die zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs gegebenen sehr umfanglichen Motiven hier nicht mit abdrucken zu lassen.

der Bergbau ein freier werden, während andere Regale gerade umgekehrt das Eigenthum der Einzelnen zum Besten des Regalinhabers beschränken. Die Beibehaltung der Bergregalität ist der Grundpfeiler für das Fortbestehen und Gedeihen unsers metallischen Bergbaues.

Enthält nun sofort der folgende Paragraph (§. 2) die Freierklärung: so ist dadurch, wenn auch in dem Gesetzentwurfe die Bergregalität principiell festgehalten worden, doch dem Privatrechte und der freien Bewegung im Bergbaubetriebe dergestalt Rechnung getragen, daß ein erheblicher Grund, an dem Worte: „Bergregal“ Anstoß zu nehmen, nicht übrig bleibt.

Dazu kommt, daß dasselbe schon als terminus technicus dem Nichtregalbergbau gegenüber (§. 62) insofern Werth hat, als es zur Erleichterung der Interpretation des Gesetzes gereicht, wenn dem angenommenen Princip durch eine bestimmte Terminologie in Collectivform Ausdruck gegeben ist.

Wichtiger für die Praxis ist eine andere Frage. Durch die Fassung des §. 1: „zum Bergregal gehören alle Mineralien, die wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind“, und durch die darin enthaltene feste Bestimmung der Objecte, deren Gewinnung auf Grund der vom Staate erlangten Verleihung erfolgen kann, hat man sich darauf beschränkt, nur diejenigen Mineralien unter den Gesichtskreis der Regalität zu stellen, welche wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind.

Nach den Motiven ist dies zur Aufstellung eines bestimmten, in jedem Falle anwendbaren Merkmals geschehen, damit man der nicht immer genügenden Exemplification überhoben sei.

Durch diese Fassung würden die zur Verhüttung unentbehrlichen Eisenerzflöße von den im freien Felde verlehmbaren Mineralien ausgeschlossen sein.

Nun ist aber in der bei den Kammern eingebrachten und unter Nr. 405 der Registrande der zweiten Kammer eingetragenen Petition der Wunsch ausgesprochen worden, daß dem Inhalte des §. 1 hinzugefügt werden möge:

„sowie die zu deren Verhüttung erforderlichen mineralischen Zuschläge.“

Zu Motivirung dieses Antrags haben die Petenten Folgendes angeführt:

Die Zuziehung der zur Verhüttung der Mineralien, welche wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind, erforderlichen mineralischen Zuschläge zum Bergregal sei um deswillen nothwendig, weil man außerdem hierbei von dem Willen und Eigensinn der Grundbesitzer, auf deren Grund und Boden die Zuschläge ausschließlich vorkommen, abhängig sein würde. Durch diese Zuziehung würde auch nur das Herkommen, wie es sich in Anerkennung jener Nothwendigkeit ausgebildet habe, aufrecht erhalten, da schon zeither Flöße aller Art als Gegenstand des Bergregals gegolten hätten und verliehen worden wären. Durch den gewünschten Zusatz in der beantragten Fassung würde, in Hinblick auf die unerläßliche Nothwendigkeit der Zuschläge zur Verhüttung der metallischen Mineralien, ein allgemeines Merkmal für die Ausübung der Bergregalität ebenfalls gewonnen sein, ohne daß es der Exemplification bedürfte.

Dieser Momente ungeachtet haben die Mitglieder des Ausschusses gleichwohl nur theilweise für den Zusatz sich er-